



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Lingenfeld
Postfach 12 61

67356 Lingenfeld

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24.06.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
342-23.33.03 29.05.2024
99/24 Ha FB 2, 610-13-05
6427-0004#2024/0064
Bitte immer angeben!

Vollzug des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Altortbereich West“, der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes folgende Anmerkungen, die in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

1. Wasserwirtschaft

▪ Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Zone III b des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserbrunnen Weingarten zugunsten des ZVfWV Germersheimer Nordgruppe. Das Vorhaben tangiert keine Verbote der sich im Entwurf befindenden Rechtsverordnung.

Das beiliegende Merkblatt „Bauarbeiten in WSG“ ist grundsätzlich zu beachten.

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



▪ Gewässer

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes verläuft der Hainbach ein Gewässer III. Ordnung. Entlang des Gewässers sollte dort wo möglich und die bestehende Bebauung dies nicht bereits verhindert ein Gewässerrandentwicklungskorridor (5 m – 10 m, je nach Verfügbarkeit) aus gewiesen werden.

Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung (dazu gehören auch Auffüllungen, Uferbefestigungen, Zäune, Lagerplätze, Garagen etc.) freizuhalten, dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen Überschwemmungsgefahr.

Ich weise jedoch darauf hin, dass für den Hainbach derzeit keine aktuelle Abgrenzung (HQ100) eines ÜSG bzw. eine Darstellung in den Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz vorliegt.

Im Geoportal Wasser wird die aus der vorläufigen Sicherung resultierende Abgrenzung für ein HQ50 dargestellt, eine Rechtsverordnung hierzu wurde nicht erlassen, das Gebiet wurde lediglich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorläufig gesichert.

▪ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die derzeitigen Ausführungen zum Thema Wasser in den vorgelegten Unterlagen sind noch unzureichend, auch wenn es sich eine weitestgehend bebaute Ortslage handelt und lediglich eine geordnete Nachverdichtung durch den Bebauungsplan gesichert werden soll.

Das bedeutet, dass für alle Neubauten die derzeit anerkannten Regeln der Technik (DWA A 100, DWA A/M 102, Teil 1-4) gelten.

Für Entwässerungskonzepte bedeutet dies vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung).

Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) sowie auf die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102, Teil 1-4 (12/2020 – 03/2022) wird hingewiesen.

Die Verdunstung ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Im Zuge der Erstellung des Konzeptes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Wasserbilanz wiederherstellt.



Sofern es innerhalb des Bebauungsplanes durch Nachverdichtung möglich ist, dass eine kanalisierte, abflusswirksame Einzugsgebietsfläche von > 800m² möglich ist, ist eine Wasserbilanz nach Ziff. 5.3.3 des DWA Merkblattes M102-4 zu erstellen und geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu wählen und rechtlich langfristig abzusichern.

Die Wasserbilanz ist im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Bei Unterschreitung der 800 m² sind jedoch mindestens die Maßnahmen für eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung so zu wählen, dass der natürliche Wasserhaushalt der bebauten Flächen an den un bebauten Zustand angenähert wird. Geeignete Maßnahmen sind planungs- und privatrechtlich langfristig abzusichern.

In diesem Zusammenhang wird auf Ziff. 4.3 und 5.3.3 des DWA Merkblattes 102-4 verwiesen.

▪ Sturzfluten/Hochwasservorsorge:

Nach den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten zeigt sich bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Dauer 1 h, 40-47 mm \cong einer Jährlichkeit von $n = 0,01 = 100$ jährlich), dass die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes tlw. überflutet werden, die Wassertiefen reichen von 5 cm bis punktuell max. 60 cm.

Dies ist im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag